

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1953	Nummer 124
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: Bek. 5. 11. 1953, Meldung der unter das Ges. z. Art. 131 GG fallenden Personen. S. 1959. — RdErl. 5. 11. 1953, Meldeaktion nach § 81 des Ges. z. Art. 131 GG. S. 1961.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 5. 11. 1953, Erfüllung der Pflichtanteile nach den § 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287); hier: berichtigte Gesamtübersicht. S. 1981.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

153 S. 1959

156 S. 636 Nr. 120

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Bekanntmachung über Meldung der unter das Ges. z. Art. 131 GG fallenden Personen

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 —
II B 3b/25.117.04 — 9128/53

A. Durch § 81 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Neufassung vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 — ist eine bis zum 31. Dezember 1953 laufende Frist für die Meldung der unter das Gesetz fallenden Personen festgesetzt worden. Die Frist ist eine Ausschußfrist. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach dem Gesetz nicht zu. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß sie innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

B. Unter die Meldevorschrift fallende Personen.

1. Zum Personenkreis des § 81 gehören nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Gesetzes:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs (einschließlich Bahn, Post und Wehrmacht), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschl. der autonomen Verwaltung des ehem. Protektors Böhmen und Mähren und der Dienststellen in fremden Staaten) und der in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen,
- b) Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger,
- c) Berufsoffiziere und Berufsstandsoffiziere (auch wenn sie erst nach dem 8. Mai 1935 berufsmäßig eingetreten sind), Militäranwärter, TSD-Offiziere,
- d) berufsmäßige Angehörige und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (auch wenn sie erst nach dem 8. Mai 1935 berufsmäßig eingetreten sind),
- e) die Hinterbliebenen der zu a) — d) Genannten,
- f) volksdeutsche Umsiedler, die Angehörige des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes waren, und ihre Hinterbliebenen,
- g) dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- (Zivildienst-) und Polizeiversorgungsscheinen.

2. Die Meldepflicht besteht für alle unter Ziffer 1 fallenden Personen, die bis zum 31. Dezember 1953 ihren

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) begründet haben, auch wenn ihnen keine Rechte nach Kap. I oder II des Gesetzes zustehen.

3. Unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst kommt bei den unter Kap. I fallenden Personen entweder Meldung wegen Unterbringung oder wegen Anrechenbarkeit in Frage. Ob sie noch außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen oder im öffentlichen Dienst noch nicht entsprechend wiederverwendet sind, ist gleichgültig. — Personen mit Ansprüchen auf Versorgung aller Art und Personen, die als nachversichert gelten, müssen sich zur Wahrung ihrer Rechte auch dann melden, wenn sie zur Zeit keine Zahlungen erhalten können oder wollen. Zahlungen (Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Unterhaltsbeitrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, laufende Unterstützung, Entlassungsgeld) werden nur geleistet, wenn bei der Versorgungsdienststelle ein besonderer Antrag gestellt wird. Die Meldung nach § 81 ersetzt diesen Antrag nicht.
4. Alles Nähere ist bei den zu D genannten Stellen zu erfahren.

C. Von der Meldung ist befreit,

- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß dem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungsschein) besitzt, oder
- b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Ist ein Antrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist zur Wahrung etwa durch das Erste Änderungsgesetz und § 192 BBG neu entstandener Ansprüche erneute Meldung notwendig.

D. Meldestellen.

1. Die unter Kap. I fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. Mai 1945 zu Dienststellen außerhalb des Bundesgebietes (Berlin-West) oder ersatzlos weggefallenen Reichsdienst-

stellen im Bundesgebiet (Berlin-West) gehörten, haben sich bei folgenden Meldestellen zu melden:

- a) Die Angehörigen der Bahn bei den örtlich zuständigen Bundesbahndirektionen
- b) die Angehörigen der Post bei den örtlich zuständigen Oberpostdirektionen
- c) die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion in Duisburg und Münster,
- d) die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein bei der Oberfinanzdirektion — Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern — in Düsseldorf,
- e) die Angehörigen des Auswärtigen Amtes beim Auswärtigen Amt in Bonn,
- f) die Angehörigen der Arbeitsverwaltung bei dem Landesarbeitsamt in Düsseldorf,
- g) die bei obersten Bundesbehörden nicht entsprechend Wiederverwendeten bei der Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern in Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Str. 48,
- h) die Angehörigen der Justizverwaltung bei den jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf, Hamm und Köln,
- i) die Angehörigen der Finanzverwaltung bei den jeweils örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
- j) die Angehörigen aller sonstigen Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften und der in der Anlage A zu § 2 bezeichneten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen einschließlich der ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer bei den örtlich zuständigen Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Bei diesen Stellen sind auch die Melde- und Personalbogen erhältlich.

2. Die unter Kap. II §§ 62 und 63 des Gesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. Mai 1945 zu Dienststellen innerhalb des Bundesgebiets (Berlin-West) gehörten, die heute noch bestehen, und ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz an anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben, haben sich bei ihrem Dienstherrn oder seinem Nachfolger formlos zu melden.
- E. Wer sich meldet, erhält darüber von den zu D genannten Stellen eine Meldebestätigung. Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Behörden, die mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG und der auf dem Versorgungsgebiet ergangenen sonstigen Gesetze betraut sind, wird gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen.

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1953 — 2615 — 6261/53.

— MBl. NW. 1953 S. 1959.

Meldeaktion nach § 81 des Ges. z. Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 —
II B 3b/25.117.04 — 9128/53

Aus einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1953 — 2615 — 6261/53 — gebe ich zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 81 Ges. z. Art. 131 GG (vgl. vorstehende Bek.) folgendes wieder:

- I. Durch § 81 des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 ist für die zum Personenkreis der §§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71a gehörenden Personen, soweit sie am 31. Dezember 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin-West haben, dieser Zeitpunkt als der letzte Termin zur Meldung festgesetzt worden. Die Frist ist eine Ausschußfrist. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen, wenn nicht § 81 Abs. 4 Satz 3 Anwendung findet, Rechte nach dem Gesetz nicht zu.

Während die 1. und 2. Meldeaktion vornehmlich auf die Vorbereitung der Unterbringung abgestellt waren,

dient die nunmehr durch § 81 angeordnete Meldeaktion dazu, dem Gesetzgeber, den für die Unterbringung zuständigen Stellen und Dienstherren, den Versorgungsbehörden und den sonst nach dem Gesetz versorgungspflichtigen Dienstherren sowie den Rentenversicherungsträgern eine abschließende Übersicht über den noch in Betracht kommenden Personenkreis zu vermitteln. Nachmeldungen nach dem 31. Dezember 1953 kommen nur noch in den im § 81 Abs. 2 genannten Fällen sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Abs. 4 Satz 3 in Betracht.

- II. Die Vordrucke (Anl. II und III) werden Ihnen in Kürze von hier aus zugehen. Sie können gegen Bezahlung auch beim Deutschen Gemeindeverlag GmbH., Köln, bezogen werden (Bestell-Nr. 034/540: Meldebogen I, Nr. 034/541: Meldebogen II, Nr. 034/545: Meldebestätigung). Sofern Vordrucke von anderen Verlagen verwendet werden, müssen sie den Mustern genau entsprechen.

Die für die erste statistische Auswertung erforderlichen Übersichtsblätter über die abgegebenen Meldungen werde ich demnächst übersenden.

Die Bekanntmachung oder wenigstens einen Hinweis darauf bitte ich, im Regierungsamtsblatt und in den örtlichen Verkündigungsorganen (Kreisblättern) zu veröffentlichen. Von Plakatanschlag soll abgesehen werden.

- III. 1. Die Bekanntmachung wendet sich in gleicher Weise an den Personenkreis des Kap. I wie des Kap. II. Für die unter §§ 62 und 63 fallenden Personen gelten die unten zu VI erörterten Vorschriften für das Meldeverfahren nicht; da diese ihren Dienstherren mindestens aktenmäßig bekannt sind, dürfte bei ihnen eine formlose Meldung genügen, über die aber unbedingt eine Meldebestätigung (Anl. IV) erteilt werden muß. Es ist insbesondere bei Behörden, die gleichzeitig Meldungen nach Kap. I und II entgegennehmen, darauf zu achten, daß Personen des Kap. II nicht in die Meldeliste eingetragen und nicht in den Übersichtsblättern mitgezählt werden.
2. Die unter Kap. I fallenden Personen haben die Melde- und Personalbogen I oder II zu verwenden; die bei der 1. und 2. Meldeaktion üblichen Melde- und Personalbogen sind nicht mehr auszugeben. Der Melde- und Personalbogen I ist für Personen bestimmt, die die Angaben für ihre eigene Person machen, der Melde- und Personalbogen II, der nur in geringer Zahl benötigt werden dürfte, für Angehörige von noch in Kriegsgefangenschaft Befindlichen oder für Witwen und Waisen usw. Da die Frage, welche Ansprüche nach dem Gesetz dem Einzelnen gegenwärtig oder künftig zustehen, nicht von der Meldestelle, sondern erst bei der weiteren Bearbeitung von den dafür zuständigen Dienststellen entschieden werden kann, ist zur grundsätzlichen Wahrung der Ansprüche dieser einheitliche Vordruck I oder II vorgesehen, gleichgültig, ob die Meldung unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschäftigung (Unterbringung oder Anrechenbarkeit) oder der Versorgung oder der Nachversicherung erfolgt.

Soweit Zahlung von Versorgungsbezügen oder Entlassungsgeld gewünscht wird, ist wegen der ausdrücklichen Vorschrift in § 58 Abs. 2 und § 71b Abs. 1 ein besonderer Antrag an die zuständige Versorgungsdienststelle erforderlich. Die dafür erforderlichen Vordrucke, die in der Regel nicht bei den Meldestellen vorrätig sind, werden die die Meldung Abgebenden auf ein kurzes formloses Schreiben an die Versorgungsdienststelle, aus dem die Art der gewünschten Zahlungen ersichtlich sein muß, erhalten können. Anträge, die bis zum 28. Februar 1954 gestellt werden, wirken gemäß Art. V Abs. 1 Satz 2 des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) und § 192 Abs. 2 BBG auf den 1. September 1953 zurück. Auch die Nachversicherung setzt einen Antrag voraus.

3. Meldungen, die bei anderen Dienststellen eingehen, wahren zwar gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 die Frist, sind aber unverzüglich an die zuständige Meldestelle abzugeben.

4. Damit künftig jederzeit festgestellt werden kann, wie viele Personen auf Grund von Meldungen nach bisherigem Recht und wie viele auf Grund von Änderungen des Gesetzes durch § 192 BBG und das Erste Änderungsgesetz vom 19. August 1953, insbesondere auf Grund des Meldeaufrufs nach § 81, behandelt worden sind, bitte ich anzuordnen, daß alle an der Bearbeitung beteiligten Stellen jeweils für ihren Bereich zum 31. Oktober 1953 den Bestand unter den für die einzelne Stelle maßgebenden Gesichtspunkten ermitteln und ihre Listen, Übersichten usw. in geeigneter Weise so abschließen, daß alte und neue Zahlen später jederzeit getrennt angegeben werden können. Auf meinen Schnellbrief vom 2. November 1953 — II B 3b/25.117.04 — 9105/53 — nehme ich Bezug.

IV. Zu Abschnitt B der Bekanntmachung weise ich ergänzend auf folgendes hin:

1. Um einen Überblick zu gewinnen, wieweit die bisherigen Berechnungen über Ausmaß und Aussichten der Unterbringung durch den Kreis der nur Anrechenbaren beeinflusst werden, ist anders als bei den bisherigen Meldeaktionen auch dieser Personenkreis durch § 81 in das Meldeverfahren einbezogen. Ob und in welcher Weise dem einzelnen Anrechenbaren auf seine Meldung hin ein Bescheid oder eine Anrechenbarkeitsbescheinigung zu erteilen ist, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.
2. Der Kreis der Unterbringungsteilnehmer und Versorgungsberechtigten, die sich schon nach den bisherigen Vorschriften hätten melden können, es aber bis jetzt unterlassen haben und sich nunmehr zur Wahrung ihrer Rechte melden, dürfte wohl nicht sehr groß sein. Es werden daher die Meldungen von Personen überwiegen, deren Ansprüche durch das Erste Änderungsgesetz oder § 192 BBG Ansprüche verbessert, klargestellt oder neu begründet worden sind. Es sind dies u. a. — teils unter dem Gesichtspunkt der Unterbringung oder Anrechenbarkeit, teils unter dem Gesichtspunkt der Versorgung, teils unter beiden Gesichtspunkten —:
 - a) Behördenangehörige, die nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezwungen waren, ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuscheiden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b und § 62 Abs. 1 Nr. 1b, § 63 Abs. 1 Nr. 1b).
 - b) Militäranwärter und Anwärter des RAD (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4). (Auf sie finden nach §§ 54a, 55 Abs. 1 die Vorschriften für die Beamten auf Lebenszeit entsprechende Anwendung.)
 - c) Angehörige der in der Siebenten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1953 (BGBl. I S. 467) und insbesondere in Art. 1 Nr. 66 des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) neu aufgeführten zahlreichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und sonstigen Einrichtungen der Anlage A zu § 2.
 - d) Angehörige des Forschungsamts RLM, die nach der bisherigen Fassung des § 3 Nr. 4 ausgeschlossen waren.
 - e) Personen, die erst zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 1. April 1951 ins Bundesgebiet oder in Berlin-West zugezogen sind. (In diesem Zusammenhang verweise ich wegen der Personen, die in diesem Zeitraum den bereits bis zum 23. Mai 1949 begründeten Wohnsitz im Bundesgebiet wieder aufgeben haben, auf Art. III Abs. 1 Satz 2 des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 — BGBl. I S. 980 —.)
 - f) Personen, die vor oder nach dem 8. Mai 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2c).
 - g) Personen, die bisher nur „aus zwingenden Gründen“ aufgenommen waren und die wegen des Begriffs „besondere Zwangslage“ in § 3 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) gegebenenfalls jetzt das Gleichstellungsverfahren nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG betreiben können.
 - h) Personen, bei denen der Tatbestand der Familienzusammenführung nach § 4 Abs. 3 gegeben ist.

- i) Außerplanmäßige Beamte (K) (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, bisher VV zu § 11 Nr. 6 Abs. 3) und ihnen Gleichgestellte (Halbsatz 2 aaO.).
 - k) Wissenschaftliche Assistenten mit mehr als sechsjähriger Dienstzeit (§ 11 Abs. 1 letzter Satz).
 - l) Beamte auf Widerruf, die die Voraussetzungen des § 37a oder 71d erfüllen.
 - m) Angestellte mit 10 und mehr Dienstjahren (§ 52b Abs. 2), die sich jetzt hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit melden müssen und gegebenenfalls nach § 71b Entlassungsgeld beantragen können.
 - n) Berufsunteroffiziere und untere RAD-Führer mit 10, aber weniger als 12 Dienstjahren, die sich jetzt wegen ihrer Anrechenbarkeit melden müssen.
 - o) Berufsunteroffiziere und untere RAD-Führer mit 12, aber weniger als 18 Dienstjahren hinsichtlich des Übergangsgehalts (statt bisher nur Beihilfen nach § 54 Abs. 3) und des Unterhaltsbeitrags bei Eintritt des Versorgungsfalles (§ 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3).
 - p) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und RAD-Führer, die zwar am 8. Mai 1935 noch nicht im Wehr- oder Arbeitsdienst standen, aber bereits Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren (§ 54b).
 - q) Angehörige der Geheimen Staatspolizei und der Waffen-SS, soweit ihnen durch die Neufassung des § 67 eine bessere Rechtsstellung eingeräumt worden ist.
 - r) Personen, die unter den im § 68 Abs. 2 genannten Voraussetzungen im Vertrauen auf Mitteilungen von Versorgungsdienststellen ins Bundesgebiet zugezogen waren.
 - s) In § 70 Abs. 2 näher bezeichnete Hochschulkräfte nach einer 12jährigen (bisher 25jährigen) Dienstzeit.
 - t) Lehrer an deutschen Auslandsschulen nach § 70a Abs. 1.
 - u) Dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- (Zivildienst-) und Polizeiversorgungsscheinen nach § 71a.
3. Da in § 81 Abs. 1 der gesamte Personenkreis der §§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71a des Gesetzes angesprochen ist, erstreckt sich das Meldeverfahren auf alle Personen, die unter diese Paragraphen fallen, auch wenn sie wegen der in anderen Paragraphen festgelegten besonderen Erfordernisse keine Ansprüche haben oder geltend machen können, z. B. infolge § 3 oder wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 4 oder wegen Nichterfüllung des für die Berufssoldaten und berufsmäßigen RAD-Führer maßgebenden Stichtags (8. Mai 1935). Für diese Personen kommt § 72 (Nachversicherung) in Betracht. Durch die Neufassung des § 72 ist klargestellt worden, daß auch die Versorgungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, und ihre Hinterbliebenen der Nachversicherung unterliegen.
4. In jedem Falle (Unterbringung bzw. Anrechenbarkeit, Versorgung, Nachversicherung) ist also für die Prüfung der Meldeberechtigung lediglich maßgebend, ob die sich meldende Person ihre Zugehörigkeit zum Personenkreis der §§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71a geltend macht. Für den Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder anrechenbaren Personen liegt zur Erleichterung für die mit der Bearbeitung betraute Dienststelle eine Zusammenstellung (Anlage V) bei.
- V. Zu Abschnitt C der Bekanntmachung bemerke ich folgendes:
1. In den in § 81 Abs. 3a und b bezeichneten Fällen, in denen es keiner Meldung bedarf, genügt einer der angegebenen Umstände für die Wahrung aller Rechte aus dem Gesetz, also auch dann, wenn die frühere Meldung (Antrag) sich nur auf Unterbringung oder nur auf Versorgung bezog. Zum Beispiel braucht sich ein Berufsoffizier, der bereits Übergangsgehalt bezieht oder beantragt hat, jetzt nicht mehr im Hinblick auf seine Anrechenbarkeit zu melden; andererseits genügt die Erteilung des Unterbringungsscheins an einen Berufsunteroffizier mit 13 Dienstjahren zur grundsätzlichen Wahrung seines durch die Novelle neu-

begründeten Anspruchs auf Übergangsgehalt (Zahlungen erhält er jedoch erst auf besonderen Antrag gemäß § 58 Abs. 2).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die seinerzeitige Abgabe eines Melde- und Personalbogens durch bereits Wiederverwendete bei ihrer Dienststelle nicht die Abgabe des Melde- und Personalbogens bei der zuständigen Meldestelle entbehrlich macht.

2. Solange über früher gestellte Anträge oder abgegebene Meldungen nicht endgültig entschieden worden ist, der Betreffende aber eine Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat, erübrigt sich eine Meldung (§ 81 Abs. 3 Buchst. b).

Eine andere Handhabung ergibt sich für rechtskräftig abgelehnte Anträge, hier ist ein neuer Antrag nötig.

3. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, ist darauf zu achten, daß Nr. 20 des Melde- und Personalbogens I bzw. Nr. 13 des Melde- und Personalbogens II in jedem Falle in dem einen oder anderen Sinne beantwortet wird. Wenn der Betreffende seit Abgabe einer früheren Meldung den Wohnsitz gewechselt hat, bedarf es keiner neuen Meldung; denn die Unterbringungsvorgänge werden gemäß Ziff. II 9 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 11. Juni 1951 — 23 — 1240/51 — von Amts wegen an die neue zuständige Dienststelle gesandt, während für Zahlungen § 59 gilt.

VI. Für das Verfahren der Meldestellen bei Meldung von Personen des Kap. I gilt folgendes:

1. Grundsätzlich ist nach den für die 1. und 2. Meldeaktion ergangenen Weisungen zu verfahren; jedoch ergeben sich u. a. folgende Vereinfachungen: die in dem RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 18. August 1950 — 23 — 1743/50 — (vgl. MBl. NW. 1950 S. 869) empfohlene Aufteilung der Meldelisten in die Gruppen A bis F entfällt, ebenso die umfangreiche Berichterstattung nach der ebenda vorgesehenen Anlage IV und die Fertigung von Zusammenstellungen nach den Mustern I bis III des RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 27. März 1951 — 23 — 555/51 —.
2. Die mit der Entgegennahme der Meldungen Beauftragten dürfen sich nicht auf die reine Entgegennahme beschränken, sondern haben sogleich eine erste Prüfung auf Vollständigkeit und offenbare Unrichtigkeiten vorzunehmen. Es sind aber in allen irgendwie zweifelhaften Fällen die Meldungen entgegenzunehmen; maßgebend ist das Vorbringen des die Meldung Abgebenden, daß er zum Personenkreis, wie er in § 81 angesprochen ist, gehöre.

3. Für die Meldeliste über die nach § 81 abgegebenen Meldebogen empfehle ich folgenden Vordruck:

Lfd. Nr.	Datum der Abgabe des Bogens und der Erteilung der Meldebestätigung	Name	Wohnort	Geb. Tag
1	2	3	4	5
Art des Meldebogens		Weiterleitung		
I	II	am	an	
6	7	8	9	

Jeder sich Meldende ist unter fortlaufender Nummer einzutragen, gleichgültig, ob er sich mit Bogen I oder II meldet. Die abgegebenen Bogen sind sogleich mit der der Meldeliste entsprechenden Nummer zu versehen.

Abweichend von den bisherigen Meldeaktionen genügt die Abgabe eines Melde- und Personalbogens I oder II.

4. Nach Abschluß des Meldeverfahrens sind die Melde- und Personalbogen I von der Meldestelle unter Vermerk in der Meldeliste mit namentlichen Zusammenstellungen, von denen eine Abschrift bei der Meldestelle verbleiben muß, den zuständigen Fachverwaltungsdienststellen zu übersenden. Diese haben aus den Melde- und Personalbogen I die auszusondern, bei denen ausschließlich Versorgung oder Nachversicherung in Betracht kommt; diese Bogen haben sie den zuständigen Versorgungsdienststellen zuzuleiten. Die Bogen der Unterbringungsteilnehmer sind in der bisher üblichen Weise weiterzubearbeiten, wobei ein Stück des Personal- und Feststellungsbogens der zuständigen Versorgungsdienststelle zuzuleiten ist. Wegen der Behandlung der Bogen der nur Anrechenbaren und unter § 71 d fallenden Personen folgt besondere Mitteilung.
5. Die Melde- und Personalbogen II, die in jedem Fall nur Versorgung oder Nachversicherung betreffen können, haben die Meldestellen unter Vermerk in der Meldeliste und mit namentlichen Zusammenstellungen, von denen eine Abschrift bei der Meldestelle verbleibt, den zuständigen Versorgungsdienststellen zuzuleiten.
6. Die Meldebestätigungen sind sorgfältig entsprechend den Eintragungen in der Meldeliste auszufüllen und unverzüglich auszuhändigen.
7. Für die Ausfüllung der Übersichtsblätter durch die Meldestellen ergehen weitere Weisungen.

An die Regierungspräsidenten.

Die Anlage I entspricht der vorstehenden Bekanntmachung über Meldung der unter das Ges. z. Art. 131 GG fallenden Personen. S. 1959/61.

Anlage II

Dieser Melde- und Personalbogen ersetzt **nicht** einen Antrag auf Zahlung von Versorgung. Ein solcher Antrag ist besonders bei der zuständigen Versorgungsdienststelle einzureichen.

Raum für den Eingangsstempel

Nummer der Meldeliste

Melde- und Personalbogen I

zu § 81 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG
in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287).

Nr.					
1	Zuname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Amtsbezeichnung (Dienstgrad) am 8. 5. 1945
2	Jetziger Wohnort		Kreis	Straße und Hausnummer	
3	Wohnort am 8. 5. 1945*) oder vor der Flucht (Vertreibung) am	Ort	Kreis	Reg.-Bezirk	
4	In das Bundesgebiet (Berlin-West) erstmals zugezogen am aus nach Wohnort am 31. 3. 1951 in (Land:)				
5	Nur auszufüllen, wenn Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt nach dem 31. 3. 1951 im Bundesgebiet (Berlin-West) genommen worden ist. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen: a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) *) (Abschrift der Heimkehrerbescheinigung beifügen) b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) *) **) (Nr. des Flüchtlingsausweises, ausgestellt durch) c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten (aus) *) d) als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes) *) **) (Nr. des Flüchtlingsausweises, ausgestellt durch)				
6	Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — getrennt lebend — geschieden —*) seit				
7	Ich habe für — keine — folgende —*) Kinder zu sorgen:				
	Vor- und Zuname	Geburtstag	Befindet sich in Schul- oder Berufsausbildung	Eigenes Einkommen (auch Sachbezüge) DM mtl.	
	1				
	2				
	3				
	4				
8	a) Durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid wurden — keine — folgende —*) noch jetzt wirksamen Einschränkungen verfügt				
	b) Ich bin bisher nicht entnazifiziert*)				
9	Als Schwerbeschädigter anerkannt*) durch (Beschädigung v.H.)				
	*) Nichtzutreffendes streichen. **) Für die Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG bedarf es einer Gleichstellung durch die oberste Dienstbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2).				

10	Vorbildung	
	a) Volksschule von	bis
	Mittelschule von	bis
	Höhere Schule von	bis
	b) Hochschulstudium, Art:	Zahl der Semester:
	von bis und von bis	
	Abschlußprüfung am	Hochschule:
	Promotion zum Dr. am	Hochschule:
	c) Fachschulstudium, Art:	von bis
	(auch Wehrmachtfachschule)	
	Abschlußprüfung	am
11	Beruflicher Werdegang bis zum 8. Mai 1945	
	Erster Eintritt in den öffentlichen Dienst (— berufsmäßigen Wehrdienst — Reichsarbeitsdienst —) *)	
	am	
	als	
	bei	
	a) Werdegang als Beamter (oder TSD-Offizier) *) **)	
	Vorbereitungsdienst als	von bis
	Prüfung für Laufbahn	abgelegt am
	Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (Beamten auf Widerruf)	
	als	am
	Erste planmäßige Anstellung als	am
	Ernennung zum Beamten — auf Lebenszeit — auf Zeit —*)	
	als	am
	Beförderungen:	
	am zum	Bes.-Gr.
	am zum	Bes.-Gr.
	am zum	Bes.-Gr.
	am zum	Bes.-Gr.
	Versetzung in den Wartestand am	
	b) Werdegang als — Berufssoldat — Führer des Reichsarbeitsdienstes —*) **)	
	Dienstgrad	Bes.-Gr. von bis
		Bes.-Gr. von bis
		Bes.-Gr. von bis
		Bes.-Gr. von bis
		Bes.-Gr. von bis
		Bes.-Gr. von bis
		Bes.-Gr. von bis
	c) Werdegang als — Angestellter — Arbeiter des öffentlichen Dienstes —*) **)	
	Tarif	Verg.-(Lohn-)Gr. von bis
		Verg.-(Lohn-)Gr. von bis
		Verg.-(Lohn-)Gr. von bis
		Verg.-(Lohn-)Gr. von bis
		Verg.-(Lohn-)Gr. von bis
	Dienstzeitunterbrechungen von bis	(Hierzu eine Erklärung über die Gründe für die Unterbrechung beifügen)
	von bis	
	d) Beendigung des Dienstverhältnisses	
	am durch	(z. B. Eintritt in den Ruhestand, Dienstzeitablauf usw.)
	e) Rechtsverhältnisse am 8. Mai 1945	
	Allgemeiner Rechtsstand:	
	(z. B. Beamter auf Lebenszeit, Ruhestandsbeamter, Berufsunteroffizier, Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Tarifangestellter usw.)	
	Letzte Bezüge: — Dienstbezüge — Ruhegehalt — Vergütung — Lohn —*)	
	nach der — Bes.- — Verg.- —*) Gruppe	Stufe
	mit einem Besoldungsdienstalter vom	
	in Höhe von	RM monatlich (ohne Kinderzuschläge).
	Letzte Fachverwaltung	
	Letzte Dienststelle	
	Letzte zahlende Kasse	
	*) Nichtzutreffendes streichen.	
	**) Angaben bei Nr. 11 zu jedem der Buchstaben a, b und c auch dann machen, wenn die zeitliche Reihenfolge eine andere als die Auf- führung in diesem Meldebogen ist.	

16	Ich bin zur Zeit im öffentlichen Dienst beschäftigt*) als: — Beamter auf Lebenszeit — Beamter auf Widerruf — Angestellter — Arbeiter —*) im höheren — gehobenen — mittleren — einfachen — Dienst*) bei (Bezeichnung und Anschrift der Beschäftigungsstelle) Meine derzeitige Amtsbezeichnung lautet: Ich erhalte Bezüge (Gehalt — Vergütung) nach: Besoldungsordnung Bes.-Gruppe Stufe *) Tarif Vergüt.-Gruppe Stufe *) Mein monatlicher Bruttoverdienst beträgt:	Einkommens- angabe monatl. DM
17	Ich bin zur Zeit nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet, aber beschäftigt: — selbständig — als — mithelfendes Familienmitglied — Angestellter — Arbeiter —*) und habe einen monatlichen Bruttoverdienst von	
18	Ich bin zur Zeit beschäftigungslos und erhalte*) Neben dem bei — 16 — 17 —*) angegebenen Einkommen erhalte ich*) a) laufende Wohlfahrtsunterstützung in Höhe von monatlich von b) Arbeitslosen — Arbeitslosenfürsorge — Unterstützung in Höhe von monatlich von dem Arbeitsamt in c) Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz in Höhe von monatlich von d) Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe von monatlich von dem Versorgungsamt in e) Rente aus der — Angestelltenversicherung — Invalidenversicherung — Knappschaftsversiche- rung — Unfallversicherung —*) in Höhe von monatlich	
19	Ich bin seit in der — Invalidenversicherung — Knappschaftsversicherung — Angestellten- versicherung —*) pflichtversichert — freiwillig versichert —*)	
20	Ich habe bisher noch keinen Melde- und Personalbogen abgegeben und noch keinen Antrag auf Versorgung gestellt*) Mein Antrag auf (eingereicht am) bei in ist am von in (Aktenzeichen) rechtskräftig abgelehnt worden. *)	

Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich und disziplinarrechtlich verfolgt werde.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift, Vor- und Zuname)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage III

Dieser Melde- und Personalbogen ersetzt **nicht** einen Antrag auf Zahlung von Versorgung. Ein solcher Antrag ist besonders bei der zuständigen Versorgungsdienststelle zu stellen.

Raum für den Eingangsstempel

Nummer der Meldeliste

Melde- und Personalbogen II

zu § 81 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287)
für Ehefrauen und Kinder, Witwen und Waisen und Unterhaltsberechtigte.

Nr.					
1	Der — Des — Meldenden				
	Zuname	Geburtsname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort
		geb.			
2	Jetziger Wohnort		Kreis	Straße und Hausnummer	
3	Wohnort am 8. 5. 1945*) oder vor der Flucht (Vertreibung) am		Ort	Kreis	Reg.-Bezirk
4	Ich bin — mein Ehemann/Vater ist — in das Bundesgebiet (Berlin-West) erstmals zugezogen am aus nach Wohnort am 31. 3. 1951 in (Land:)				
5	(Nur auszufüllen, wenn Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt nach dem 31. 3. 1951 im Bundesgebiet (Berlin-West) genommen worden ist.) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet ist — von meinem Ehemann/Vater — von mir —*) genommen: a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) *) (Abschrift der Heimkehrerbescheinigung beifügen) b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) *) **) (Nr. des Flüchtlingsausweises, ausgestellt durch) c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten (aus)* d) als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes) *) **) Nr. des Flüchtlingsausweises, ausgestellt durch				
6	Ich habe für — keine — folgende —*) Kinder zu sorgen:				
	Vor- und Zuname	Geburtstag	Befindet sich in Schul- oder Berufsausbildung	Eigenes Einkommen (auch Sachbezüge) DM mtl.	
1					
2					
3					
4					
5					
*) Nichtzutreffendes streichen. **) Für die Anwendung des Gesetzes zu Art 131 GG bedarf es einer Gleichstellung durch die oberste Dienstbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2).					

7	Mein — Ehemann — Vater —*)				
	Zuname	Vorname	Geburtstag	Tag der Eheschließung*)	Todestag*)
	— war — ist — Beamter auf Lebenszeit/Zeit/Widerruf — Berufssoldat — berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes — Angestellter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen — Tarifangestellter — Arbeiter — Ruhestandsbeamter — Versorgungsempfänger —*)				
	letzte Amtsbezeichnung / letzter Dienstgrad		letzte Dienstbehörde u. letzter Dienort vor dem 8. 5. 1945		
8	(Nur auszufüllen bei Verschollenheit oder Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht) Ich erkläre, daß mein unter Nr. 7 genannter — Ehemann — Vater —*) seit — verschollen ist — sich in Kriegsgefangenschaft befindet —*) und daß — das letzte Lebenszeichen von ihm am —*) — die letzte Nachricht über ihn von anderer Seite am —*) — die letzte Nachricht von ihm aus Kriegsgefangenschaft (Kriegsgefangenenlager in Nr.) am*) eingegangen ist und daß weitere Nachrichten über meinen — Ehemann — Vater —*) mir seither nicht zugegangen sind. Ich erkläre, daß mein — Ehemann — Vater —*) — am — in Kriegsgefangenschaft — im Gewahrsam einer ausländischen Macht — ge- storben ist —*) — am für tot erklärt worden ist —*)				
9	Ich erkläre, daß die Ehe mit meinem unter Nr. 7 genannten — verstorbenen — gefallenen — verschollenen — in Kriegsgefangenschaft befindlichen —*) Ehemann — bis zu dessen Tode fortbestanden hat. —*) — noch jetzt fortbesteht. —*)				
10	Die Ehe — eheliche Gemeinschaft —*) mit meinem unter Nr. 7 genannten Ehemann ist am rechtskräftig — geschieden — für nichtig erklärt — aufgehoben —*) worden. Ich bin weder für alleinschuldig noch für mitschuldig erklärt worden.				
11	Ich habe mich am wiederverheiratet. *) — Diese Ehe besteht noch. —*) — Diese Ehe ist aufgelöst durch am *)				
12	Wenn bereits vor dem 8. Mai 1945 Witwen- oder Waisengeld oder sonstige Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, Angabe der letzten zahlenden Kasse:				
13	Ich habe — bisher noch keinen Antrag auf Versorgung gestellt. —*) — am bei einen Antrag auf Versorgung gestellt, der am durch (Aktenzeichen) rechtskräftig abgelehnt worden ist. —*)				

Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe. Mit ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt werde.

(Ort und Datum)

(Unterschrift, Vor- und Zuname, Geburtsname)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Sorgfältig aufbewahren!

Anlage IV

Meldebestätigung

Herr/Frau/Fräulein geb. am
 wohnhaft in
 hat sich heute auf Grund des § 81 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 — Bundesgesetz-
 blatt I S. 1287 — und des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1953 — 2615 — 6261/53 —
 schriftlich bei der unterzeichneten Dienststelle gemeldet und ist unter Nummer — I — II — in die
 Meldeliste eingetragen worden.

Zahlungen werden gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes nur auf besonderen Antrag, der bei der Versorgungsdienststelle einzu-
 reichen ist, gewährt.

....., den

(Siegel)

(Dienststelle)

(Unterschrift)

Anlage V

**Zusammenstellung über die nach Kap. I des Gesetzes
 zu Artikel 131 GG vom 1. 9. 1953 (BGBl. I S. 1287) an der
 Unterbringung teilnehmenden oder anrechenbaren Personen.**

A. Unterbringungsteilnehmer

Der Kreis der Unterbringungsteilnehmer ist in den
 Verwaltungsvorschriften zum Unterbringungsteil vom 10.
 Juli 1953 — GMBI. S. 269 — Teil A Ziff. I — III im
 einzelnen aufgeführt. Diese auf die Gesetzesfassung vom
 11. Mai 1951 abgestellten Bestimmungen sollen auf Grund
 der Neufassung des Gesetzes vom 1. September 1953
 (BGBl. I S. 1287) demnächst geändert werden. Für das
 Meldeverfahren nach § 81 ist — unbeschadet der endgülti-
 gen Fassung — von folgendem Wortlaut auszugehen:

1. An allen Stellen, wo hinsichtlich der Angestellten und
 Arbeiter „§ 52 Abs. 1 und 2“ zitiert ist, ist zu setzen:
 „§§ 52, 52a“.
2. In Ziff. I 1 c und I 2 b ist hinter „(Nichtgebietskörper-
 schaften)“ einzufügen: „und sonstigen Einrichtungen“.
3. In Ziff. I Nr. 5 ist hinter den Worten „berufen worden
 sind“ einzufügen: „oder zu den planmäßigen Führern
 des Reichsarbeitsdienstes im Sinne der 18. Änderung
 des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S.
 461) gehört haben“.
4. In Ziff. I sind folgende neue Nummern 6 und 7 an-
 zufügen:

„6. Militäranwärter und Anwärter des früheren
 Reichsarbeitsdienstes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in
 Verbindung mit § 54 a),

7. Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere, untere, mitt-
 lere und höhere Reichsarbeitsdienstführer, deren
 Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 1 als
 beendet gilt, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen
 Eintritt in den Wehrdienst oder Reichsarbeits-
 dienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen
 Dienst waren und bei Verbleiben in diesem
 Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraus-
 setzungen der §§ 52 oder 52a erfüllt hätten (§§ 54 b,
 55 Abs. 1).“

5. Ziff. II Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis
 zum 31. März 1951 im Bundesgebiet oder Berlin-
 West genommen haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) und bis
 zu diesem Zeitpunkt auch beibehalten haben oder
 ihn zwar am 23. Mai 1949 befugt im Bundesgebiet
 hatten, ihn aber vor dem 1. April 1951 aus dem
 Bundesgebiet oder Berlin-West verlegt haben
 (Art. III Abs. 1 Satz 2 des Ersten Änderungs-
 gesetzes vom 19. August 1953 — BGBl. I S. 980
 —) oder“

6. In Ziff. II Nr. 2 lautet das Zitat hinter den Worten
 „Heimkehr aus fremden Staaten“: „(§ 4 Abs. 1 Nr.
 2 c)“, ist hinter dem Zitat „Bundesgesetzbl. I S. 875“
 einzufügen: „und des Zweiten Gesetzes zur Änderung
 und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17.
 August 1953 — BGBl. I S. 931 —“ und das Datum
 „23. Mai 1949“ zu ersetzen durch „31. März 1951“.

7. Ziff. II Nr. 3 Satz 1 ist in folgender Fassung anzu-
 wenden:

„3. nach dem 31. März 1951 ihren Wohnsitz im
 Bundesgebiet oder Berlin-West unter den Vor-
 aussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenen-
 gesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201)
 genommen haben (d. h. aus der sowjetischen
 Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten
 Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer
 von ihnen nicht zu vertretenden und durch die
 politischen Verhältnisse bedingten besonderen
 Zwangslage zu entziehen) und durch Entschei-
 dung der obersten Dienstbehörde (§ 60) den in
 vorstehender Nr. 1 bezeichneten Personen gleich-
 gestellt werden (§ 4 Abs. 2“.*)

8. In Ziff. II Nr. 3 Satz 2 ist das Datum „23. Mai 1949“ zu
 ersetzen durch „31. Mai 1951“.
9. In Ziff. III Nr. 3 sind die Worte „oder bei dem früheren
 Forschungsamt RLM“ zu streichen.
10. In Ziff. III Nr. 7 ist hinter den Worten „bestanden
 hatten“ einzufügen: „und auch nicht die Vorausset-
 zungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 erfüllten“ und in dem
 Zitat statt „Abs. 3, 5 bis 7“ zu setzen: „Abs. 3, 5 und 7“.
11. In Ziff. III ist als neue Nr. 10 anzufügen: „die bereits
 vollentsprechend wiederverwendet sind, also entspre-
 chend ihrer früheren Rechtsstellung in ein gleich-
 wertiges Amt übernommen worden sind (§ 19 Abs. 1
 und 2)“.

**B. Nur anrechenbare, nicht an der Unterbringung teilneh-
mende Personen**

Der Kreis der kraft ausdrücklicher Vorschrift des
 Gesetzes auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen
 ist in den Verwaltungsvorschriften zum Unterbringungs-
 teil vom 10. Juli 1953 [GMBI. S. 269 — Teil A Ziff. V Abs.
 1 Nr. 2 bis 5**)] und Abs. 2 im einzelnen aufgeführt. Diese
 auf die Gesetzesfassung vom 11. Mai 1951 abgestellten
 Bestimmungen sollen auf Grund der Neufassung des
 Gesetzes vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) dem-
 nächst geändert werden. Für das Meldeverfahren nach
 § 81 ist — unbeschadet der endgültigen Fassung — von
 folgendem Wortlaut auszugehen:

*) Die Meldungen sind entgegenzunehmen, auch wenn das Gleich-
 stellungsverfahren noch läuft oder erst eingeleitet wird.

**) Die ebenda unter Nr. 1 aufgeführten und die nach § 19 Abs. 1
 und 2 bereits vollentsprechend wiederverwendeten Personen unter-
 liegen gemäß § 81 Abs. 3 Buchst. a nicht der Meldepflicht.

1. In Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist statt „eine ununterbrochene Dienstzeit“ zu setzen: „eine Dienstzeit ohne erheblichere Unterbrechung“ und lautet das Zitat in der Klammer statt „§ 52 Abs. 3 Satz 2“: „§ 52 b Abs. 2“.
2. In Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ist statt „ohne Unterbrechung“ zu setzen: „ohne erheblichere Unterbrechung“ und am Schluß anzufügen: „(§ 54 b in Verbindung mit § 52 b)“.
3. In Abs. 1 sind folgende neue Nummern 6 und 7 anzufügen:
 - „6. Personen, die eine Nichtgebietskörperschaft in Weiterführung von Aufgaben aufgelöster entsprechender Einrichtungen (z. B. Reichsrundfunkgesellschaft) innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets übernommen hat oder bis zum 31. Dezember 1954 übernimmt (§ 71),
 7. dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren (§ 71 a).“
4. In Abs. 2 Satz 2 ist hinter den Worten „berufen worden“ einzufügen: „sind oder zu den planmäßigen Führern des Reichsarbeitsdienstes im Sinne der 18. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) gehört haben.“

— MBl. NW. 1953 S. 1961.

1953 S. 1981
aufgeh.
1956 S. 636 Nr. 119

C. Innenminister D. Finanzminister

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287); hier: berichtigte Gesamtübersicht

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3b/25.117.27 — 9050/53 u. d. Finanzministers B 1141 — 12090/IV/53 v. 5. 11. 1953.

Seit dem Erlaß des Ges. z. Art. 131 GG und der Vorschriften zur Auslegung des Begriffs „Gesamtbesoldungsaufwand“ haben sich mehrmals Änderungen ergeben. Der Begriff „Gesamtbesoldungsaufwand“ im Sinne von § 12 des Ges. z. Art. 131 GG ist jetzt in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Ges. z. Art. 131 GG vom 10. Juli 1953 (GMBI. S. 269) zu § 12 festgelegt. Das Erste Änderungsgesetz hat Erweiterungen hinsichtlich der Unterbringungsteilnehmer und der Anrechenbaren gebracht, die sich auf die Ausgleichsbeträge auswirken. Die von den unterbringungspflichtigen Dienstherren für den Abschn. I (16. August 1951 bis 31. März 1952), Abschn. II (1. April 1952 bis 30. September 1952) und Abschn. III (1. Oktober 1952 bis 31. März 1953) aufgestellten Einzelübersichten bedürfen u. U. der Berichtigung, damit der tatsächlich zu zahlende Ausgleichsbetrag nach § 14 des Ges. z. Art. 131 GG festgestellt werden kann.

Die Neuberechnung des Ausgleichsbetrages nach Berichtigungs- und Ergänzungsmeldungen der pflichtigen Dienstherren zu den bereits vorliegenden Einzelübersichten würde einen umfangreichen Schriftverkehr und erheblichen Arbeitsaufwand erfordern. Die Neuaufstellung einer Gesamtübersicht für den Zeitraum vom 16. August 1951 bis 31. März 1953 (Abschnitte I, II und III zusammengefaßt) unter Berücksichtigung der Änderungsvorschriften wird dagegen in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt werden können.

Von den Dienstherren, die nach § 11 des Ges. z. Art. 131 GG den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegen, sind daher einmalig Übersichten über die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 a. a. O. für die Zeit vom 16. August 1951 bis 31. März 1953 (Abschnitte I bis III) unter Benutzung der dem RdErl. vom 1. März 1952 — MBl. NW. S. 262 — als Anlage beigefügten Vordrucke I, II S. bzw. II K aufzustellen. Die Ausfüllung des Abschnitts B (Planstellen) nach dem Vordruck I, II S und II K ist nicht erforderlich.

Es wird davon abgesehen, wie bei den Halbjahresübersichten eine bestimmte Frist zur Vorlage der Übersichten zu setzen. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, darüber zu wachen, daß die Übersichten so zeitig vorgelegt werden, daß die Landesgesamtübersicht bis zum 31. Januar 1954 aufgestellt werden kann.

Im übrigen gilt das in den RdErl. v. 1. September 1952 — MBl. NW. S. 1248 —, v. 25. September 1952 — MBl. NW. S. 1332 —, v. 10. November 1952 — MBl. NW. S. 1665 — und v. 25. Februar 1953 — MBl. NW. S. 342 — Gesagte sinngemäß bei der Aufstellung dieser Übersichten.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Beachtung dieses RdErl. durch die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbehörden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Um zu vermeiden, daß der Landesrechnungshof die Prüfung des geldlichen Teils (Teil A der Übersicht) bei den bereits geprüften Landesdienststellen nochmals vornehmen muß, ist es notwendig, daß bei Aufstellung der Berichtigungsmeldungen durch die geprüften Dienststellen von den vom Landesrechnungshof festgestellten Beträgen ausgegangen wird und die sich auf Grund der VV. ergebenden Änderungen auf einem besonderen Blatt erläutert werden. Die bereits geprüften Landesdienststellen bitten wir anzuweisen, einen Abdruck der Neuaufstellung der Gesamtübersicht einschließlich der besonderen Erläuterungen dem Landesrechnungshof unmittelbar zu übersenden.

Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses Erl. von den Fachministern für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1248 —

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1981.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.